

KOMMISSION 5

Aufgaben des Staates II Raumentwicklung und natürliche Ressourcen

Zweite Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

3. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung	3
II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	5
III. ANHÄNGE	10
a. Anhörungen	10
b. Bibliographie	10

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Laurence Vuagniaux (Les Verts et citoyens, Präsidentin), Jean-Pierre Rey (Valeurs Libérales-Radicales, Vizepräsident), Pierre Schertenleib (Parti Socialiste et Gauche citoyenne, Berichterstatter), Vincent Boand (UDC & Union des citoyens), Blaise Crettol (Appel Citoyen), Alain Dubosson (UDC & Union des citoyens), Christian Escher (CSPO), Pascale Fumeaux (Appel Citoyen), Sandro Fux (SVPO), Jean-Marc Savioz (Le Centre), Alain Schönbett (Valeurs Libérales-Radicales), Martin Schürch (CVPO), Jenny Voeffray (Le Centre).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 9. Februar und dem 1. April 2022 viermal in Sitten getroffen.

An den Sitzungen haben Frau Monika Arnold, Frau Daniela Fux-Zurbriggen und Herr Florian Robyr für das Generalsekretariat teilgenommen (mit wechselnden Besetzungen).

C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung

Die Kommission hat auf der Grundlage der Texte aus der ersten Lesung (einschliesslich der Sitzungsprotokolle und der für unsere Arbeit relevanten Elemente anderer Kommissionen) gearbeitet und die Qualität der Arbeit der Kommission der ersten Lesung hervorgehoben. Die Absicht, die von allen Kommissionsmitgliedern geteilt wurde, bestand darin, wo es notwendig erschien, Umformulierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Es wurde auch beschlossen, die Themen Produktion und Konsum so zu formulieren, dass sie geeignet sind, von einer Mehrheit des Plenums unterstützt zu werden.

Art.168 Kantonale Infrastrukturen

Dieses Thema wurde zuvor von der Kommission 4 behandelt, die es jedoch vorgezogen hat, es in die Themen der Kommission 5 zu integrieren.

Art. 169 Mobilität

Abs. 2: Der Wortlaut wurde vereinfacht und die Förderung der kollektiven Verkehrsmittel, die nicht alle umweltfreundlich sind, wurde gestrichen.

Abs. 3: Der Begriff des «nichtmotorisierten Verkehrs» wird durch den Begriff des «Langsamverkehrs» ersetzt.

Art. 170 Energie

Abs. 1: Da der Kanton und die Gemeinden keine direkten Energielieferanten sind, können sie die Energieversorgung nicht garantieren. Hingegen muss der Kanton die Rahmenbedingungen garantieren, die dieses Ziel verfolgen.

Abs. 3: Hinzufügung der Förderung eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs.

Art. 171 Klima

Es wurde ein Absatz hinzugefügt, der die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel betont.

Art. 172 Natürliche Ressourcen

Die rationale und sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen wird durch deren «nachhaltigen Bewirtschaftung» ersetzt.

Art. 173 Umwelt

Abs. 1: Umfassendere Formulierung, indem der Schutz von Natur und Landschaft durch den Schutz der (natürlichen) Umwelt ersetzt wird.

Abs. 2: «Schutz und Förderung» der Biodiversität wurde dem Begriff «Erhaltung und Förderung» vorgezogen, der einen statischeren Ansatz darzustellen schien.

Abs. 3: Vereinfachung und Streichung des Ausdrucks «entsprechend dem technologischen Fortschritt», der nicht unbedingt auf die Herausforderungen abzielt.

Art. 174 Fauna und Flora

Schaffung eines neuen Artikels, der die Themen Fauna, Flora, Jagd, Fischerei und Grossraubtiere zusammenfasst.

Art. 175 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Änderung des Wortlauts bezüglich der Erhaltung der Quantität an landwirtschaftlich genutzten Flächen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass es sich dabei um eine endgültige Einfrierung von Böden handeln könnte.

Hinzufügung eines Absatzes der sich mit der Errichtung eines physischen Registers für lokale landwirtschaftliche Arten befasst.

Art. 175a Produktion und Konsum

Die Kommission hat beschlossen, einen Artikel zu diesen Themen vorzuschlagen, welche gemäss Reglement des Verfassungsrates der Kommission 5 zugewiesen worden sind.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Art. 167 Raumplanung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die es ermöglicht, den Lebensraum, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen aufzuwerten und zu bewahren.

² Sie achten insbesondere auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

³ Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Kommission hat beschlossen, diesen Artikel gegenüber dem Beschluss des Plenums des Verfassungsrates bei der ersten Lesung unverändert zu lassen. Die Fraktion VLR hatte in ihren Bemerkungen gegenüber der Kommission den Wunsch geäussert, dass die Begriffe «differenziert und solidarisch» sowie der Begriff «Lebensraum» geklärt werden sollten. Die Kommission stellte dabei fest, dass diese Begriffe aus dem «Kantonalen Raumentwicklungskonzept (KREK)» (S. 6) übernommen wurden, in welchem sie explizit erwähnt werden, wobei «differenziert» sich auf die Tatsache bezieht, dass unterschiedliche lokale Situationen berücksichtigt werden müssen, und «solidarisch» den Willen zeigt, die Ungleichheiten zwischen Gemeinden oder Regionen zu begrenzen. Der Lebensraum ist ebenfalls eine weithin anerkannte Bezeichnung, auf die in dem genannten Bericht Bezug genommen wird.

Art. 168 Kantonale Infrastrukturen

Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.

Dieser Artikel wurde von der Kommission 4 übernommen, die es für sinnvoller hielt, ihn in die von der Kommission 5 behandelten Themen aufzunehmen. Dieser Artikel war (wie bereits in der Kommission 4 bei der ersten Lesung) Gegenstand ausführlicher Diskussionen über verschiedene Aspekte: Hat er Verfassungsrang? Überschneidet er sich mit anderen Artikeln (Grundsätze der Staatstätigkeit (Art. 134)? Soll die Infrastrukturpolitik in einem eigenen Artikel aufgenommen werden, der auf die Agenda 2030 des Staates Wallis verweist, jedoch ohne Auflistung, wie dies in anderen Kantonsverfassungen der Fall ist? Den Artikel einfach zu streichen, obwohl er im Plenum weitgehend angenommen worden war, erschien nicht wünschenswert, und die Kommission fand keine bessere Formulierung. Mit **8 zu 5 Stimmen** hat die Kommission beschlossen, diesen Artikel so zu belassen, wie er vorgeschlagen und in erster Lesung angenommen wurde.

Art. 169 Mobilität

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

² Er fördert umweltschonende Mobilitätsformen.

³ Die Bedürfnisse des Langsamverkehrs werden bei der Gestaltung der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.

Absatz 1 bleibt unverändert. Die Diskussion drehte sich jedoch um die Frage, ob die Gemeinden gegenüber dem Kanton in irgendeiner Weise miteinbezogen werden sollten, sei

es durch Zusammenarbeit oder Koordination. Es stand jedoch die Befürchtung im Vordergrund, dass den Gemeinden dadurch Lasten übertragen werden könnten. Letztendlich sollte aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und gemäss der Meinung des Expertenberichts nur der Kanton erwähnt werden. Dies hat die Kommission mit **7 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen** beschlossen.

Die Kommission hat ausserdem klargestellt, dass der Begriff «angemessen» den weiteren Verlauf dieses Artikels relativiert, was bedeutet, dass de facto nicht alle Bedürfnisse der Bevölkerung gedeckt werden.

Es wurde verschiedentlich versucht, Absatz 2 neu zu formulieren. Die Kommission hat letztendlich einstimmig beschlossen, den Verweis auf den kollektiven Verkehr zu streichen, da sich dieser Begriff auf Verkehrsmittel beziehen könnte, die nicht zu bevorzugen sind, wie z. B. das Flugzeug.

In Absatz 3, welcher aus einem angenommenen Abänderungsantrag der VLR Fraktion in der ersten Lesung hervorgegangen ist, wurde einstimmig der vom Bund und den Kantonen verwendete Begriff des «Langsamverkehrs» dem Begriff des «nicht motorisierten Verkehrs» vorgezogen.

Art. 170 Energie

¹ Der Kanton gewährleistet die Rahmenbedingungen für eine sichere und ausreichende Energieversorgung.

² Kanton und Gemeinden fördern eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und fördern den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

Die Änderung in Absatz 1 wird damit begründet, dass der Kanton und die Gemeinden die Energieversorgung nicht sicherstellen können, da sie keine direkten Lieferanten sind. In diesem Sinne ist der Kanton (die Gemeinden können dies nicht) verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine solche Versorgung zu gewährleisten. Dieser Vorschlag wurde mit **11 zu 2 Stimmen** angenommen.

Absatz 2 wurde von der Kommission nicht geändert.

In Absatz 3 wollte die Kommission die Formulierung aus der ersten Lesung erweitern und insbesondere die notwendige Reduzierung des Verbrauchs, wo immer dies möglich ist (z. B. Ausschalten der Schaufensterbeleuchtung in der Nacht), einbeziehen. Die Förderung des sparsamen und rationellen Konsums wurde mit **10 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen** angenommen.

Art. 171 Klima

¹ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.

² Er stärkt die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels.

Der Artikel aus der ersten Lesung, der vom Plenum weitgehend angenommen wurde, wird zu Absatz 1 des Vorschlags. Der Text bleibt unverändert, auch wenn der Ausdruck «Bekämpfung» diskutiert wurde.

Die von mehreren Kantonen verabschiedeten und im Wallis diskutierten «Klimapläne» sehen alle vor, auf 2 Ebenen zu handeln: die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Anpassung an die Auswirkungen bereits bestehender oder künftiger Klimaveränderungen (z. B. Bekämpfung von Wärmeinseln oder Antizipation künftiger Naturgefahren). Dies geht aus dem neuen

Vorschlag für den zweiten Absatz hervor, der mit **7 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen** angenommen wurde.

Ein Vorschlag für einen dritten Absatz, der dem Kanton die Aufgabe übertragen sollte, das Bevölkerungswachstum zu begrenzen, wurde mit **11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung** abgelehnt.

Art. 172 Natürliche Ressourcen

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.

² Um die natürlichen Ressourcen zu erhalten, fördern sie die Kreislaufwirtschaft.

³ Sie sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum.

In Absatz 1 hat die Kommission nach langer Diskussion den Begriff «nachhaltige Bewirtschaftung» dem Begriff «rationelle und sparsame Nutzung» vorgezogen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung bezieht sich nicht nur auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen, sondern berücksichtigt auch die Bestände und die Erneuerung dieser Ressourcen. Der so formulierte Vorschlag für Absatz 1 wurde mit **10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung** angenommen.

Der Rest des Artikels bleibt im Vergleich zum Vorentwurf der ersten Lesung unverändert.

Die Frage, ob die Ressource Wasser in öffentlicher Hand bleiben soll, erschien den Kommissionsmitgliedern wichtig genug, um einen eigenen Absatz zu formulieren, ohne die Notwendigkeit, andere Ressourcen miteinzubeziehen (Anmerkung der VLR Fraktion an die Kommission).

Art. 173 Umwelt

¹ Kanton und Gemeinden schützen die Umwelt.

² Sie sorgen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

³ Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden, zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Kommission hat mit **8 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen** beschlossen, «Natur und Landschaft» durch den umfassenderen Begriff «Umwelt» zu ersetzen, der sich auf die natürliche Umwelt bezieht, die unter anderem Natur und Landschaft umfasst. Diese Terminologie ist die vom Bund am häufigsten verwendete; sie ist auch der Titel dieses Verfassungsartikels.

Absatz 2 wurde zwecks Präzisierung umformuliert, da die «Förderung» auf eine finanzielle Förderung hindeuten könnte. Zudem geht er weiter, indem er den Wunsch formuliert, nicht nur das zu erhalten, was an Biodiversität vorhanden ist, sondern wo möglich auch deren Entwicklung zu fördern. Diese Version wurde mit **10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen** angenommen. Die Kommission hat auch betont, dass die Biodiversität in all ihren Aspekten verstanden werden sollte: genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Vielfalt der Ökosysteme.

In Absatz 3 hat die Kommission mit **10 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen** beschlossen, den Wortlaut zu vereinfachen, um ihn klarer zu gestalten. Sie ist der Ansicht, dass die gewählte Formulierung verschiedene abgestufte Handlungsmöglichkeiten zulässt, den spezifischen Umständen Rechnung trägt, einschliesslich der Erhaltung des status quo, wenn sich die Intervention als eher schädlich als nützlich erweist. Ein erläuternder Zusatz im Sinne «unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen», wurde mit **9 zu 4 Stimmen** abgelehnt.

Ebenso hat die Kommission beschlossen, den Verweis auf den technologischen Fortschritt zu streichen, da sie der Ansicht ist, dass Massnahmen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur in vielen Fällen nicht von neuen Technologien, sondern von politischen Entscheidungen abhängen.

Absatz 4 aus der ersten Lesung betreffend die Fauna und Flora wird in den geänderten Artikel 174 verschoben, der die Fauna und Flora zusammenfasst.

Art. 174 Fauna und Flora

¹ Der Kanton schützt die Fauna und Flora und ihre Biotope. Er regelt die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

² Er erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die beiden vom Plenum in der ersten Lesung angenommenen Abänderungsanträge zu Fauna, Flora, Jagd, Fischerei und Grossraubtieren in einem Artikel zusammenzufassen. Der ursprüngliche Text in Form von Absatz 1 bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird in der deutschen Version unverändert der Text der in der Volksabstimmung weitgehend angenommenen Volksinitiative «Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere» übernommen. Was die französische Version betrifft, so war der Satz «la promotion de la population des grands prédateurs est interdite», welcher eine ungefähre Übersetzung des deutschen Originaltextes beinhaltet, Gegenstand intensiver Diskussionen, insbesondere betreffend Erwähnung eines Verbots in der Verfassung. Man war sich einig, dass eine bessere Formulierung gesucht werden sollte, ohne dass der Wille der Initianten in irgendeiner Weise angetastet wird. Zu diesem Zweck hat sich die Kommissionspräsidentin in Begleitung von Kommissionsmitglied Martin Schürch mit Guido Walker, Mitglied des Initiativkomitees, getroffen. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Sinn darin besteht, dass niemand, auch nicht der Kanton, irgendwelche Massnahmen ergreifen darf, um das Wachstum der Population von Grossraubtieren, insbesondere von Wölfen, zu fördern. Infolgedessen wurde der neue Vorschlag der Kommission, der diesen Willen widerspiegelt, mit **12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung** angenommen.

Art. 175 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

¹ Der Kanton trägt zum Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen gewährleistet, die es ebenfalls ermöglichen, sowohl die erforderliche Quantität an landwirtschaftlichen Flächen als auch deren Qualität zu erhalten.

² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.

³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

⁴ Er führt ein physisches Register der einheimischen Nutzpflanzenarten, das ihren Fortbestand und ihre Verfügbarkeit garantiert.

Der Zusatz der Bewahrung der Quantität und Qualität der landwirtschaftlichen Flächen aus dem Minderheitsbericht, der in der ersten Lesung vom Plenum angenommen wurde, löste bei einigen Kommissionsmitgliedern die Befürchtung aus, dass dem Bundesgesetz über die Raumplanung die Einfrierung von landwirtschaftlichen Flächen hinzugefügt wird, insbesondere in den Berggebiete. Nach Ansicht der grossen Mehrheit der Kommission war

dies nicht der Sinn dieser Formulierung, die eher auf das Flachland und fruchtbares Ackerland (so genannte Fruchtfolgeflächen) abzielt. Die Hinzufügung des Adjektivs «erforderlich» vor der Quantität führte schliesslich zu einer einstimmigen Annahme (**13 zu 0 Stimmen**) der neuen Fassung.

Die Absätze 2 und 3 wurden von der Kommission für die zweite Lesung nicht geändert.

Absatz 4 (neu) bezieht sich auf das Erbe der lokalen landwirtschaftlichen Arten (Pflanzen und Tiere). Dieses Erbe ist in Gefahr, da seit einem Jahrhundert ein dramatischer Rückgang der angebauten oder gezüchteten Arten zu verzeichnen ist. Diese Verarmung ist gefährlich, da Monokulturen anfälliger für Schädlinge sind. Die Artenvielfalt stellt somit einen Schutzmechanismus dar. Andererseits erweisen sich einige fast ausgestorbene Arten, insbesondere im Weinbau, angesichts der Problematik des Klimawandels als potenziell interessant. Die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Rang eines solchen Vorschlags wurde aufgeworfen, wobei die Meinungen ziemlich auseinandergingen: Auf der einen Seite wurde von einem einfachen Werkzeug gesprochen, auf der anderen Seite vom wichtigen Ziel, das Erbe zu bewahren. Der Vorschlag wurde schliesslich mit **6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen** angenommen. Falls das Plenum diesen Absatz ablehnt, möchte die Kommission, dass dieses Ziel in den in Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben enthalten ist.

Art. 175a Produktion und Konsum

¹ Der Kanton fördert nachhaltige und verantwortungsvolle Produktions- und Konsumformen.

Die Mehrheit der Kommission wollte einen einfachen und allgemeinen Artikel zu den Themen Produktion und Konsum, ohne auf den Verbraucherschutz zu verweisen, der bereits in der Bundesverfassung enthalten ist.

Der von der Kommission ausgearbeitete Vorentwurf für die zweite Lesung wurde in der Schlussabstimmung von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Dieser Bericht wurden von der Kommission 5 im Zirkularverfahren am 1. Mai 2022 genehmigt.

Die Kommissionspräsidentin: **Laurence Vuagniaux**

Der Kommissionsberichtersteller: **Pierre Schertenleib**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission (Delegation) hat folgende Personen angehört:

Zum Thema Grossraubtiere:

- *Herr Guido Walker, Mitglied des Initiativkomitees der Volksinitiative «Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere»*

b. Bibliographie

Kantonales Raumentwicklungskonzept vom 11. September 2014, <https://www.vs.ch/web/sdt/concept-cantonal-de-developpement-territorial>

Agenda 2030 VS vom 15. November 2018, <https://www.vs.ch/web/agenda2030>

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Examen de l'avant-projet de nouvelle Constitution cantonale issu de la première lecture de l'Assemblée constituante du Canton du Valais", Bericht, erstellt auf Anfrage und im Auftrag des Büros des Verfassungsrates der Republik und Kanton Wallis, 8. Februar 2022.

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Commentaire détaillé de l'avant-projet", Anhang zum Bericht über die Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung, 8. Februar 2022.